



Beseitigung von Schnee und Eis

Die bestehende Reinigungspflicht für Anlieger umfasst ebenfalls die Schneeräumung und die Streupflicht im Winter.

WAS und WIE muss gestreut oder geräumt werden?

Geh- und Überwege müssen in 1,50 Meter Breite von Schnee geräumt werden. Bei Eisglätte müssen die Gehwege in voller Breite gestreut werden.

Als Streumaterial sollte Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen und in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

WANN muss geräumt und gestreut werden?

Die Räum- und Streupflicht gilt in der Zeit von 7.00Uhr bis 20.00Uhr. Bei Schneefall sind die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.



Infos und Ansprechpartner

Bei Fragen rund um die Straßenreinigung und den Winterdienst wenden Sie sich bitte an die DLB Dreieich und Neu-Isenburg AöR.

Tel. 06102-3702-0

E-Mail: strassenreinigung@dlb-aoer.de



Haben Sie Fragen zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Dreieich:

Tel: 06103-601-0

E-Mail: sicherheit-und-ordnung@dreieich.de

www.dreieich.de



DLB

Dienstleistungsbetrieb Dreieich
und Neu-Isenburg AöR
Offenbacher Straße 174 – 63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102/37020
kontakt@dlb-aoer.de
www.dlb-aoer.de

INFORMATION STRASSEN GEHWEG REINIGUNG DREIEICH



DLB

Ein schöner Ort kennt keinen Müll



WER ist für die Gehweg- und Straßenreinigung zuständig?

Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Dreieich ist die Straßen- und Gehwegreinigung den Anliegern übertragen.

Anlieger sind Eigentümer deren Grundstücke an der Straße oder dem Gehweg anliegen oder die durch diese erschlossen sind.

Der DLB reinigt im Auftrag der Stadt nur die Bereiche, bei denen die Stadt selbst Anlieger ist und darüber hinaus ausgewählte Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen.

Warum wird die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen?

Die Stadt Dreieich erhebt aktuell keine gesonderten Straßenreinigungsgebühren, wozu sie gemäß des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) berechtigt wäre. Durch die im Gesetz verankerte Möglichkeit die Reinigungspflicht auf die Anlieger zu übertragen, trägt jeder verantwortungsvoll zu einer sauberen Stadt bei.



WAS und WIE muss gereinigt werden?

Die Reinigungspflicht umfasst den jeweils anliegenden Gehweg mit Straßenrinne bis hin zur Straßenmitte. Dies beinhaltet im gleichen Maße Radwege, Parkplätze, Fußgängerstraßen, Überwege, Böschungen und Ähnliches.

Zu den Reinigungsarbeiten gehören die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrats jeglicher Art.

Der Straßenkehrriech ist ordnungsgemäß zu entsorgen und muss in geeigneter Form selbst, über die Restmülltonne oder bei Laub und Unkräutern über die Biotonne beseitigt werden.

WANN muss gereinigt werden?

Die Reinigungsarbeiten sind nach Bedarf und Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal in 14 Tagen durchzuführen.



WOHIN mit dem Herbst-Laub?

Die Laubbeseitigung ist laut Straßenreinigungssatzung Bestandteil der Reinigungspflicht. Die Reinigungspflicht unterscheidet hier nicht nach der Herkunft von Blättern. Unabhängig ob das Laub von privaten oder städtischen Bäumen stammt, ist das gesamte Herbstlaub ebenso wie sonstiger Straßenkehrriech durch die Reinigungspflichtigen aufzunehmen und selbst zu entsorgen. Um die Entsorgung zu erleichtern, wird im Herbst eine gesonderte Laubsackabfuhr angeboten. Informationen dazu stehen im aktuellen Abfallkalender oder auf www.dlb-aor.de

WO finde ich weitere Informationen?

Informationen rund um die Straßenreinigung und die Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der DLB Dreieich und Neu-Isenburg AÖR www.dlb-aor.de

